

## Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

Antrag vom 18. Mai 2020

### SP-GRÜ-Fraktion (Sprecherin: Surber-St.Gallen)

- Art. 4 Abs. 1:* Der Anteil je beitragsberechtigter politischer Gemeinde an den gesamten zur Verfügung stehenden Kantonsbeiträgen entspricht dem Anteil der ständigen Wohnbevölkerung im Alter von 0 bis 12 Jahren der beitragsberechtigten politischen Gemeinde an der ständigen Wohnbevölkerung im Alter von 0 bis 12 Jahren aller beitragsberechtigten politischen Gemeinden. Die Regierung legt den Verteilschlüssel durch Verordnung fest.
- Abs. 2:* Die Regierung kann nach Anhörung der Gemeinden durch Verordnung eine Anpassung des Verteilschlüssels beschliessen. Sie berücksichtigt dabei den Anteil der ständigen Wohnbevölkerung im Alter von 0 bis 12 Jahren der beitragsberechtigten politischen Gemeinde an der ständigen Wohnbevölkerung im Alter von 0 bis 12 Jahren aller beitragsberechtigten politischen Gemeinden sowie die Aufwendungen der beitragsberechtigten Gemeinden (Vollkosten).
- Abs. 3 (neu):* Die Regierung kann nach Anhörung der Gemeinden durch Verordnung eine Anpassung des Verteilschlüssels beschliessen.